

Preisblatt Gas

Preise für Netzentgelte im Gasnetzbereich der energicity Flughafen Netz GmbH (Gültig ab 1. Januar 2026)

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Netzerlöse ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die energicity Flughafen Netz GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15. Oktober 2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Des Weiteren können sich Änderungen aufgrund von Festlegungen der Regulierungsbehörden oder Gerichtsverfahren ergeben. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Das vorliegende Preisblatt weist daher vorläufige Entgelte aus, die nicht verbindlich sind. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 1. Januar 2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15. Oktober 2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 1. Januar 2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen.

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (vorläufig)

1. Netzentgelte
2. Konzessionsabgabe

Preisblatt 2 Preise für Messstellenbetrieb (vorläufig)

1. Kunden mit registrierender Lastgangmessung
2. Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Transportkunden (Sperrung beziehungsweise Entsperrung)

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

1 Netzentgelte

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Abrechnung. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt nach den Entgelten für Arbeit und Leistung. Die Abrechnung erfolgt nach dem Zonenpreismodell.

Netzentgelte für Arbeit

| | Arbeit Untergrenze in kWh/a | Arbeit Obergrenze in kWh/a | Sockelbetrag in EUR/a | Durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh/a | Arbeitspreis der nicht ab- gegoltenen Arbeit in ct/kWh |
|-----------------|-----------------------------------|----------------------------------|--------------------------|--|--|
| RLM AP 0 | 0 | 1.500.000 | 0,00 | 0 | 0,8074 |
| RLM AP 1 | 1.500.001 | 20.000.000 | 12.110,40 | 1.500.000 | 0,4869 |
| RLM AP 2 | 20.000.001 | 40.000.000 | 102.187,65 | 20.000.000 | 0,2615 |
| RLM AP 3 | 40.000.001 | | 154.477,82 | 40.000.000 | 0,1782 |

Netzentgelte für Leistung

| | Leistung Untergrenze in kWh/(h · a) | Leistung Obergrenze in kWh/(h · a) | Sockelbetrag in EUR/a | Durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kWh/(h · a) | Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung in EUR/(kWh/(h · a)) |
|-----------------|---|--|--------------------------|--|---|
| RLM LP 0 | 0 | 801 | 0,00 | 0 | 35,67 |
| RLM LP 1 | 802 | 7.376 | 28.569,59 | 801 | 20,20 |
| RLM LP 2 | 7.377 | 13.360 | 161.387,99 | 7.376 | 10,50 |
| RLM LP 3 | 13.361 | | 224.232,36 | 13.360 | 7,54 |

2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe Gas wird gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

| Belieferung von | Einwohner | Konzessionsabgabe in ct/kWh |
|---|-------------|--------------------------------|
| 1 Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV | bis 100.000 | 0,61 |
| 2 sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV | bis 100.000 | 0,27 |
| 3 Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 KAV | | 0,03 |
| 4 Sondervertragskunden größer 5 GWh gem. § 5 Nr. 1 KAV | | 0,00 |

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Langenhagen liegt unter 100.000.

Anmerkungen zu Punkt 1 bis 2

Zu den Entgelten und Preisen kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte und Preise gelten zuzüglich dem jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

1 Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie die Messdatenerfassung und -übermittlung auf 1-h-Basis und die Messwertweitergabe.

| Entgelt für Messstellenbetrieb¹ ohne Mengenumwerter und ohne stündliche Übertra- gung der Messwerte in EUR/a | |
|--|----------|
| G 2,5 – G 6 | 258,57 |
| G 10 – G 25 | 332,84 |
| G 40 – G 100 | 537,08 |
| G 160 – G 250 | 1.206,88 |
| > = G 400 | 2.525,16 |

Bei Inanspruchnahme der stündlichen Messwertübermittlung wird ein Zuschlag in Höhe von 99,96 EUR pro Jahr auf das Entgelt für Messstellenbetrieb berechnet.

Für die Bereitstellung eines Mengenumwerters durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt in Höhe von 240,00 EUR pro Jahr berechnet.

Bei Bereitstellung eines alternativen TK-Anschlusses durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt in Höhe von 132,00 EUR pro Jahr berechnet.

| zusätzliche manuelle Erfas- sung eines Lastgangs auf Wunsch des Netznutzers in EUR/Stück | |
|---|--------|
| Alle Druckstufen | 150,60 |

2 Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung bzw. Entsperrung)

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung im Gasbereich werden 92,44 EUR unabhängig von der Druckstufe berechnet.

Für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Gasbereich werden ebenfalls 92,44 EUR unabhängig von der Druckstufe berechnet.

Wird die Unterbrechung und / oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch einen dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird durch den Netzbetreiber zuzüglich zur Rechnung des Messstellenbetreibers eine Pauschale in Höhe von 46,22 EUR berechnet.

Anmerkung zu Punkt 1 bis 2

Zu den Entgelten, Preisen und Kosten kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte, Preise und Kosten gelten zuzüglich dem jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

¹ Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird je Zähleinrichtung erhoben.